

Es mag im übrigen auf die Erwägungen i. S. Vinder (Bundesgerichtl. Entscheid vom 27. Juni 1895) verwiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es sind die Gemeinde Ebikon und der Kanton Luzern nicht berechtigt, die Rekurrenten mit Bezug auf Erwerb aus dem Geschäftsbetrieb in Rathhausen zu besteuern.

### III. Niederlassung und Aufenthalt.

#### Etablissement et séjour.

##### 5. Urteil vom 18. März 1896 in Sachen Kost.

A. Unterm 19. September 1895 beschloß der Stadtrat von Luzern die Ausweisung des Eduard Kost aus Luzern. Unterm 20. Dezember 1895 bestätigte der luzernische Regierungsrat als Rekursinstanz diesen Ausweisungsbeschluß mit folgender Begründung: Nach Art. 45, 3 B.-B. sei Entzug der Niederlassung zulässig, wenn Jemand wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sei. Nun sei Kost (außer in den Jahren 1883, 1890 und 1895 wegen Betrunktheit, Wirtshaus- und Straßenandal, Widersetzlichkeit gegen die Polizei, Beleidigung von Beamten und nächtlicher Ruhestörung zu Bußen von 20—24 Fr. und Kosten) unterm 7. Juni 1894 vom luzernischen Obergericht wegen Drohung, Übertretung der städtischen Polizeiverordnung und Beunruhigung der Hausbewohner zu zwei Monaten Arbeitshaus, und unterm 4. Oktober 1895 vom Bezirksgericht Luzern wegen Beunruhigung der Hausbewohner und lebensgefährlicher Drohung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Die im obergerichtlichen Urteil behandelten Vergehen seien nun, wie schon die Strafe von zwei Monaten Arbeitshaus beweise, schwerer Natur; aber auch die lebensgefährliche Drohung, für die er vom Bezirksgerichte bestraft wurde, müsse als schweres Vergehen betrachtet werden. Damit sei die Voraussetzung einer

wiederholten Bestrafung wegen schwerer Vergehen bereits gegeben; dazu kämen noch die andern, obzwar nicht gerade schweren Vergehen. Die Ausweisung sei daher gerechtfertigt.

B. Gegen diesen Entscheid erklärte Ed. Kost unterm 18. Februar 1896 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei seine Ausweisung aus der Gemeinde Luzern aufzuheben, unter Kostenfolge. Er führt im wesentlichen aus: Er sei, von den außer Betracht fallenden Polizeistrafen abgesehen, gerichtlich nur zwei Mal bestraft worden, nämlich unterm 7. Juni 1894 vom luzernischen Obergerichte und unterm 4. Oktober 1895 vom Bezirksgerichte Luzern. Wenn der Stadtrat Luzern, und ihm folgend der Regierungsrat, mehr gerichtliche Bestrafungen anführe, so sei dies unrichtig. Von den erwähnten zwei Bestrafungen könne diejenige vom 4. Oktober 1895, eine geringe Gefängnisstrafe von 14 Tagen, doch nicht äquivalent für schwere Vergehen sein. Es verbleibe somit nur das obergerichtliche Urteil vom 7. Juni 1894, und entfalle also die Voraussetzung der wiederholten Bestrafung. Übrigens liege auch im Obergerichtsurteil nicht die Ahndung für ein schweres Vergehen, sondern diejenige einer Mehrzahl von Polizeiübertretungen.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beantragt Abweisung des Rekurses. Er führt aus: Das Strafenverzeichnis des Stadtrates von Luzern sei allerdings zum Teil unrichtig gewesen; dagegen sei es vom Regierungsrat korrigiert worden und sei dasjenige, welches dem angefochtenen Entscheide zu Grunde liege, vollkommen richtig. Daraus ergebe sich, daß Kost bestraft wurde: wegen Haus- und Straßenandals vier mal, wegen lebensgefährlicher Drohung zwei Mal, wegen Widersetzlichkeit gegen die Polizei zwei Mal und wegen Übertretung der städtischen Polizeiverordnung ein Mal. Strafen seien ihm zugeteilt worden: Gelbbußen drei Mal, ein Mal eine vierzehntägige Gefängnisstrafe (vom Bezirksgericht Luzern) und ein Mal eine Arbeitshausstrafe von zwei Monaten (vom luzernischen Obergerichte). Es liege also wiederholte gerichtliche Bestrafung vor. Frage es sich, ob selbe wegen schwerer Vergehen im Sinne von Art. 45, 3 B.-B. ausgesprochen worden seien, so sei dies zu bejahen. Diejenigen Vergehen, wegen welcher die Arbeitshausstrafe erkannt wurde,

streiften hart an die Kriminalität. Beim Urteil vom 4. Oktober sodann handle es sich um lebensgefährliche Drohung im ersten Rückfall, und Hauskandal im dritten Rückfall. Das seien Vergehen schwerer Natur und sei somit die wiederholte Bestrafung im Sinne der Verfassung gegeben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Laut Art. 45, 3 B.-V. kann die Niederlassung Denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind. Die rekursbelaagte Regierung behauptet nun, daß diese Voraussetzung beim Rekurrenten zutrefte und die über ihn verhängte Ausweisung aus Luzern daher gerechtfertigt sei; umgekehrt macht Rekurrent hierorts geltend, daß erwähntes Requirat der Ausweisung nicht vorliege und der angefochtene Regierungsbeschluß daher als verfassungswidrig aufzuheben sei. Muß demgemäß geprüft werden, ob die Ausweisung des Rekurrenten durch die erwähnte Verfassungsnorm gerechtfertigt werde, so fällt in Betracht: Es ist unbestritten, und geht übrigens aus den Akten hervor, daß Rekurrent zwei Mal (das eine Mal unterm 7. Juni 1894 vom luzernischen Obergerichte, das andere Mal unterm 4. Oktober 1895 vom Bezirksgericht Luzern), also wiederholt gerichtlich bestraft worden ist. Streitig ist dagegen, ob diese wiederholte gerichtliche Bestrafung wegen schwerer Vergehen erfolgt sei. Was nun das Urteil des Obergerichtes anbetrifft, so erklärte dasselbe den Rekurrenten (von Polizeivergehen abgesehen) als schuldig der Drohung nach § 121 des luz. P.-Str.-G., begangen gegenüber seiner Mutter und einer andern Person in realer Konkurrenz, und verurteilte ihn deswegen zu zwei Monaten Arbeitshaus. Es kann nun keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß diese Bestrafung im Sinne von Art. 45, 3 B.-V. als eine solche wegen schwerer Vergehen zu betrachten ist; dies um so mehr, als die Drohung laut Akten auch mit schwerer Mißhandlung der Mutter Kost verbunden war. Die zweite Bestrafung sodann, vom 4. Oktober 1895, lautete freilich nur auf 14 Tage Gefängnis, und macht Rekurrent daher geltend, daß diese geringe Strafe nicht als Äquivalent für ein schweres Vergehen betrachtet werden könne. Indes ist die Frage, ob ein Vergehen im Sinne von Art. 45,

3 cit. als schweres betrachtet werden könne, keineswegs ohne weiters nach der Größe der erkannten Strafe zu beantworten; vielmehr muß sich das Bundesgericht in Übereinstimmung mit der bisherigen bundesrechtlichen Praxis für jeden einzelnen Fall das Recht freier Beurteilung unter Würdigung der Gesamtheit der Umstände vorbehalten (Bundesblatt 1883, III, S. 30; 1885, S. 688 Ziff. 6). Im vorliegenden Falle fällt nun schwerwiegend in Betracht, daß Rekurrent auch laut dem letztern Urteile sich der lebensgefährlichen Drohung schuldig gemacht hat. Er befindet sich somit bezüglich dieses Vergehens, wenn das Gericht in diesem zweiten Falle auch eine geringere Verschuldung angenommen hatte, im Rückfall. Dies Moment des Rückfalls, in Verbindung mit den weiteren wiederholten polizeilichen Bestrafungen wegen nächtlicher Ruhe störung, Widerseßlichkeit gegen die Polizei, Straßenkandal, 2c. (vide sub A und C) beweisen, daß man es hier mit einem gewalttätigen Menschen zu tun hat, der die öffentliche Sicherheit gefährdet. Die stattgehabte Ausweisung erscheint daher als statthaft. In derartigen Fällen haben auch die politischen Bundesbehörden (Bundesrat und Bundesversammlung) eine Ausweisung als statthaft erklärt (B.-Bl. 1882; III, S. 565; 1883, II, S. 854 Ziffer 4 litt. c und S. 34 Ziffer 4; 1885, II, S. 688 Ziffer 6).

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### IV. Gerichtsstand des Wohnortes.

##### For du domicile.

6. Urteil vom 29. Januar 1896 in Sachen Jffrig.

A. Nachdem Georg Jffrig, Vater, im Jahre 1893 in Luzern gestorben war, kam es bei Teilung des Nachlasses zu Streit. Die Witwe, Maria geb. Schaller, und der jüngere der zwei Söhne, Eduard, resp. dessen Vormund, erhoben unterm 28. Mai 1895 gegen den Sohn Georg Jffrig bei Bezirksgericht Luzern